

Gemeinde Fieschertal

Kanton Wallis

TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG 09, ZONE FÜR SKIPISTEN

ANTRAG AUF TEILHOMOLOGATION

GEMEINDE FIESCHERTAL

(Erläuternder Bericht)

Teilrevision Nutzungsplanung, Zone für Skipisten 1999

Antrag auf Teilhomologation

Die Gemeinde Fieschertal hat im Jahre 2009 das Dossier Teilrevision der Nutzungsplanung Fieschertal, Zone für Skipisten zur Homologation eingereicht. In Folge eines Beschwerdeverfahrens wurde die Homologation zwischenzeitlich sistiert; die Gemeinde möchte hiermit eine Teilhomologation der Teilrevision 2009 gemäss Planbeilage beantragen.

1. Ausgangslage, Stand des Verfahrens

Das Dossier Teilrevision der Nutzungsplanung, Zone für Skipisten Gemeinde Fieschertal wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis am 10. September 2008 unter Auflagen vorgeprüft. Im Verlauf des Jahres 2009 wurde das Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren auf Stufe Gemeinde durchgeführt und mit positivem Urversammlungsentscheid vom 29. Juni 2009 abgeschlossen.

Gegen den Entscheid der Urversammlung der Gemeinde Fieschertal wurde Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis eingereicht. Aufgrund dieser Einsprachen wurde im Anschluss an eine gemeinsame Sitzung zwischen Vertretern von Bund und Kanton, Gemeinde und Bauherrschaft eine vorläufige Sistierung des Homologationsverfahrens beschlossen.

Im Winter 2010/11 konnte die neu erbaute Transportanlage, Sesselbahn *Taleggia* in Betrieb genommen werden. Durch den Standort der Bergstation bedingt, befindet sich die Pistenausfahrt auf Gebiet der Gemeinde Fieschertal in der Zone Weide/Alpe; dieser Pistenabschnitt ist nicht zonenkonform, solange das Homologationsverfahren der 2009 beantragten Zonenänderung in diesem Gebiet (Zone für Skipisten) sistiert ist und vom Kanton nicht genehmigt wird.

2. Antrag auf Teilhomologation

2.1 Zone für Skipisten

Die Gemeinde Fieschertal stellt deshalb den Antrag, das Homologationsverfahren für einen Teil der Teilrevision von 2009 fortzusetzen. Gemäss Planbeilage handelt es sich dabei lediglich um eine kleinflächige Umzonung der Nutzungszone Weide/Alpen in eine Zone für Skipisten, die für den Betrieb der bestehenden Anlage unerlässlich ist. Der beanspruchte Perimeter ist auf Plan als Skipiste Erweiterung markiert; der Plan enthält gleichzeitig auch den aktualisierten Pistenverlauf *Taleggia*, Stand 2011. Der geänderte Artikel 98 des Bau- und Zonenreglements, Zone für Skipisten ist ebenfalls Gegenstand der Teilhomologation und deshalb nochmals als Anhang beigelegt. Mit der Zonenänderung wird die Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal an die durch den Neubau der Sesselbahn *Taleggia* geänderte Situation angepasst. Die Teilhomologation beinhaltet kein Präjudiz für die Erschliessung von Obers Tälli mit einer zweiten Sesselbahn.

2.2 Bau- und Zonenreglement, Art. 94

Im homologierten Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Fieschertal ist kein Artikel zur Skisportzone enthalten, da bisher eine solche Zone fehlte. Artikel 94 regelt lediglich die Anlage und Nutzung der Loipe. Dieser Artikel wird deshalb um die spezifischen Bestimmungen für eine Zone für Skipisten, insbesondere auch zur technischen Beschneiung ergänzt.

Artikel 94 Ergänzung:

Absatz 1:

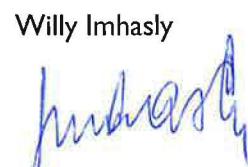
Betreffend technische Beschneiung der Skipisten sind die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Gemeindeverwaltung Fieschertal

Der Präsident:

Daniel Zeiter


Der Schreiber:

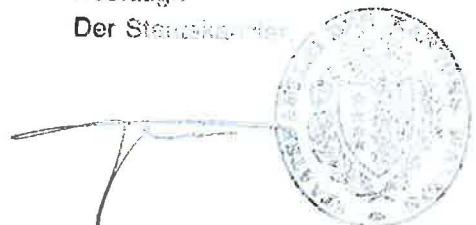
Willy Imhasly


Vom Staatsrat genehmigt
22. Juni 2011
In der Sitzung vom

Siegelgebühr: Fr..... 200.-

Bestätigt:

Der Staatsrat



Anhang I: Artikel Bau- und Zonenreglement

Art. 94 GBR, Zone für Skipisten und Langlaufloipe (Ergänzung)

In der Zone für Skipisten/Langlaufloipe wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Skipiste bzw. Langlaufloipe angelegt. **Bauten und Anlagen, die dem Skisport dienen, sind in dieser Zone zugelässig. Betreffend technische Beschneierung der Skipisten sind die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen.**

Im Bereich der Skipiste und der Loipe sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipiste bzw. Langlaufloipe behindern, untersagt. Einwachsende Sträucher und Bäume im Bereich der Skipiste/Loipe können vom Pistenunterhaltsdienst entfernt werden. Der Eigentümer ist vorgängig zu orientieren.

Die Langlaufloipe innerhalb der Bauzone ist nach Bedarf den Erfordernissen der Bauherrschaft anzupassen.

Die durch das Anlegen der Skipiste/Loipe verursachten landwirtschaftlichen Mindererträge sind durch die Trägerschaft der Pisten abzugelen. **Bauten und Anlagen für den Skisport, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen können, sind möglichst zu vermeiden.**

Gemeindeverwaltung Fieschertal

Der Präsident:

Daniel Zeiter



Der Schreiber:

Willy Imhasly

